



Antrag auf Berücksichtigung einer Lese- und/oder Rechtschreib-Störung

Persönliche Daten der Schülerin / des Schülers

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____ (Klasse) _____

Anschrift _____ Telefon _____

E-Mail _____

Ich beantrage für mich / meine Tochter / meinen Sohn aufgrund einer

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Lese-Rechtschreib-Störung | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich und/oder | <input type="checkbox"/> Notenschutz |
| <input type="checkbox"/> isolierten Rechtschreibstörung | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich und/oder | <input type="checkbox"/> Notenschutz |
| <input type="checkbox"/> isolierten Lesestörung | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich | |

Ohne schulpsychologische Stellungnahme kann der Antrag nicht bearbeitet werden (§ 36 Abs. 2 BaySchO).

- Die schulpsychologische Stellungnahme vom _____ liegt bei.
- Eine schulpsychologische Stellungnahme liegt nicht vor. In diesem Fall ist gegebenenfalls eine erneute Testung nicht auszuschließen.

In jedem Fall ist zudem eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Schulpsychologin, Frau StRin Rebekka Hub, notwendig (E-Mail: rebekka.hub@fosbos-badtoelz.de). Dazu vereinbaren Sie bitte einen Termin und bringen alle bisherigen Unterlagen (soweit vorhanden) zur LRS mit.

Ich wurde / Wir wurden auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**.
Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. besondere Hilfsmaßnahmen wie z.B. Laptopnutzung, besonderes Layout der Angaben etc.
Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt keine Zeugnisbemerkung (§ 33 BaySchO).
- 2) Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**.
Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreib-Störung ist folgende Notenschutz-Maßnahme nach § 34 BaySchO möglich: Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung
Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten Notenschutz ist eine Zeugnisbemerkung erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i.V.m. § 36 Abs. 7 BaySchO).
- 3) Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn schriftlich zu erklären.

Ort, Datum _____

Unterschrift Schüler/Schülerin _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
(bei Minderjährigen) _____